

Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -Wiedergabegeräten im Markt Mallersdorf-Pfaffenberg (Hausarbeits- und Musiklärmverordnung)

vom 19.06.2024

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BaylmschG) vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608), folgende

Verordnung

§ 1 Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen

an Werktagen von Montag bis Freitag
nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr

und an Samstagen
nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
ausgeführt werden.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt:

Lärmarme Rasenmäher, deren Schallleistungspegel 88 dB(A) oder weniger beträgt, dürfen von Montag bis einschließlich Freitag zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Zeiten von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden.

(3) Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

(4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß Abs. 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zu Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

(5) Davon unberührt bleibt

- a) strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten,
- b) das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) vom 21.5.1980 (BayRS II S. 172) BayRS 1131-3-I, das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im oder am Haus sowie im Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.
Dazu zählen insbesondere
 1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
 2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid- und Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
 3. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten und von motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubbläsern oder Laubsammlern, Grastrimmern/Graskantenschneidern).

§ 3 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in Häusern, Wohnungen, sonstigen Räumen und auf privaten Grundstücken ist die Lautstärke so zu gestalten, dass die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht erheblich belästigt wird.
- (2) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, soweit Andere dadurch gestört werden. In Räumen ist die Benutzung nur so gestattet, dass die Nachtruhe nicht beeinträchtigt wird. Hierzu sind Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.

§ 4 Haustierhaltung

- (1) Haustiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar, durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt wird.
- (2) Zum Schutz vor unnötigen Störungen sind Haustiere, insbesondere Hunde, deren Geräusche geeignet sind, störend auf die Nachbarschaft einzuwirken, täglich in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr so in geschlossenen Räumen zu halten oder zu beaufsichtigen, dass keine Belästigung der Nachbarschaft entstehen kann.

§ 5 Ausnahmen

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg kann von den Regelungen in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 und § 3 Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 Bayerisches Immissionsschutzgesetz kann mit Geldbußen belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten gemäß § 2 außerhalb der in § 1 Abs. 1 und 2 festgesetzten Zeiten ausführt,
2. entgegen dem Verbot in § 3 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten andere erheblich belästigt oder die Nachtruhe stört,
3. Haustiere entgegen den Regelungen in § 4 hält.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bekämpfung des Lärms durch ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten und die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten im Markt Mallersdorf-Pfaffenberg (Hauslärmverordnung) vom 21. November 2007 außer Kraft.

Mallersdorf-Pfaffenberg, 19.06.2024

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg



Christian Dobmeier
Erster Bürgermeister

